

**Erteilung von Ausweisen über den Gebäudebestand
auf bestimmten Flurstücken (Grenzbescheinigungen);
Nr. 116 und 143 der Katasteranweisung II**

vom 15. Dezember 1961 (DBI. S. 3)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchst. b AZG wird bestimmt:

I.

1. Durch Grenzbescheinigungen wird bestätigt, daß näher bezeichnete Gebäude im Zeitpunkt der Ausstellung der Grenzbescheinigungen auf bestimmten Flurstücken stehen.
Liegen Grenzüberschreitungen vor, so sind diese kurz, aber ausreichend zu erläutern.

II.

2. Das Amt für Vermessung stellt Grenzbescheinigungen aus
 - a) nach dem Muster der Anlage 1,
 - b) wenn die Grenzbescheinigung in Verbindung mit einer beglaubigten Abzeichnung der Flurkarte erteilt wird, nach dem Muster der Anlage 2.
3. Nach vorhandenen Katasterunterlagen dürfen Grenzbescheinigungen nur erteilt werden, wenn einwandfreie Einmessungsergebnisse vorliegen und festgestellt ist, daß der Gebäudeestand sich inzwischen nicht verändert hat.
4. Im übrigen dürfen Grenzbescheinigungen nur auf Grund örtlicher Feststellung erteilt werden.
Hierbei sind
 - a) Gebäude, die auf der Grenze oder in ihrer unmittelbaren Nähe stehen, nach ordnungsgemäßer Grenzfeststellung unter Aufnahme der Grenzverhandlung einzumessen. Der Aufnahme einer Grenzverhandlung bedarf es nicht, wenn eine einwandfreie Grenzfeststellung bereits vorliegt. In diesem Fall sind, soweit noch nicht geschehen, nur die Gebäude einzumessen.
 - b) andere Gebäude mit solcher Genauigkeit einzumessen, daß sie einwandfrei in die Flurkarte eingetragen werden können.
5. Nach den Vorschriften der Nrn. 116 und 143 der Katasteranweisung II ist nicht mehr zu verfahren.

III.

6. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure stellen Grenzbescheinigungen nach Nr. 3 und 4 unter Verwendung des Musters der Anlage 1 aus.
7. Die Gebäudeeinmessungsrise (Fortführungsrise) sind nach § 15 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 40) dem Amt für Vermessung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

Die dem Antragsteller nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilende Grenzbescheinigung erhält folgenden Zusatz:

Der dieser Grenzbescheinigung zugrunde liegende Fortführungsriß - Gebäudeeinmessungsriß vom ist dem zuständigen Amt für Vermessung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters am eingereicht worden.

IV.

8. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Grenzbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß das / die Gebäude

.....
.....

des / der

(Grundeigentümer:))

auf dem / den Flurstück(en) Nr.

Gemarkung Flur:

eingetragen im Grundbuch von

Bd. Bl.

errichtet worden ist / sind und daß Grenzüberschreitungen nicht vorliegen /
folgende Grenzüberschreitungen vorliegen (im einzelnen erläutern):

.....
.....
.....

Das / Die Gebäude führt / führen die Bezeichnung:

.....

(Straße und Hausnummer)

Das / Die Gebäude wird / werden die Bezeichnung führen:

.....

(Straße und Hausnummer)

....., den

Bezirksamt von Berlin

Abteilung Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Im Auftrage

(Dienstsiegel)

.....
bzw. Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Grenzbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die in dieser Abzeichnung enthaltene Darstellung der / des Gebäude(s):

.....
auf dem / den Flurstück(en) Nr. mit der Örtlichkeit übereinstimmt und daß Grenzüberschreitungen nicht vorliegen / folgende Grenzüberschreitungen vorliegen (im einzelnen erläutern):

.....
.....
....., den

Bezirksamt von Berlin
Abteilung Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Im Auftrage

(Dienstsiegel)

.....